

An den Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld
Herrn Georg Fischer

Drucksache Nr. 15 - 1304/2004

Über Abt. 10.1 des Hauptamtes
Rathaus

F.W.Busse
Pinkenburger Str. 1
30655 Hannover
T.5478456

02.06.04

Antrag

gemäß §10 der Geschäftsordnung der LH Hannover in die nächste Bezirksratsitzung

Der Bezirksrat möge beschließen:

1. Die untere Denkmalschutzbehörde des Bauamtes der LH Hannover weist den Eigentümer des Grundstücks Kapellenbrink 29 unverzüglich nachdrücklich auf dessen Erhaltungspflicht seines Baudenkmals hin.
2. Die Denkmalschutzbehörde erarbeitet mit dem Eigentümer einen Zeitplan für Erhaltungsmaßnahmen/Restaurierung/Umnutzung bezüglich des Baudenkmals .

Begründung:

In Bezug auf ein anderes Baudenkmal, das sich bis vor einigen Jahren auf dem Grundstück befand, wurden der Denkmalschutzbehörde mehrfach Zusagen zur Erhaltung gemacht. In der Praxis jedoch ließ man das Gebäude solange verfallen, bis die im Denkmalschutzgesetz Erwähnte „wirtschaftliche Unzumutbarkeit“ der Erhaltung gegeben war. Da bei einem Nebengebäude des noch bestehenden Baudenkmals bereits seit langem das Dach eingestürzt ist und dem Verfall freier Lauf gelassen wird, ist ein ähnlicher Verlauf zu vermuten .

Friedrich-Wilhelm Busse
(Fraktionsvorsitzender)